

**Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im
Krippen/Kita Bereich der Elterninitiative Hort Kleinmachnow e.V.
„Regenbogenkinder“
Steinweg 9
14532 Kleinmachnow**



Rechtsgrundlage der Elternbeitragsordnung ist der § 90 SGB VIII¹ (Erhebung von Teilnahmebeiträgen) und der § 17 KitaG² (Elternbeiträge) des Landes Brandenburg.

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Elterninitiative Hort Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“ werden Beiträge für die Betreuung und die Kosten und das Mittagessen nach Maßgabe der Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist, und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG haben. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde bei Vertragsabschluss vorliegt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG und der Höhe des zu zahlendes Beitrages. Der Vertrag wird mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

§ 3 Pflicht zur Errichtung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Zur Entrichtung der Beiträge sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des SGB VIII, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.

¹ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) geändert worden ist

² Kindertagesstättengesetz- KitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 16\]](#), S.384),zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 25\]](#))

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich wahrgenommen wird, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt wird die Hälfte des Beitrags fällig.
- (5) Der Beitrag ab Krippen- bzw. Kitaeintritt erfolgt in der Regel für einen ganzjährigen Krippen- bzw. Kitaplatz (Ausnahme sind Gastkinder für die andere zeitliche Vereinbarungen zu Grunde liegen können) und kann zum 31.07. bzw. zum 31.12. gekündigt werden. Der Krippen- bzw. Kitaplatz ist für Kinder von 1-6 Jahren und endet spätestens mit dem Eintritt in die Schule, falls das Kind in den Hort der Elterninitiative wechselt, bleibt der Vertrag bestehen und läuft dann als Hortvertrag weiter. Die altersgemischte Einrichtung ist in der Zeit von 08:00 bis 18:00 geöffnet. An ca. 17 schulfreien Werktagen im Jahr ist die Einrichtung geschlossen. Die Schließzeiten (2 Wochen in den Sommerferien, ca. 3 Tage in der Weihnachtszeit, 2 Brückentage und 1 Tag für eine betriebsinterne Fortbildung) werden zu Beginn des Schuljahres in Vereinbarung mit dem Hortbereich des Trägers festgelegt.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum kann der Vertrag von Seiten der Einrichtung zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages bleibt davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertagesstätte auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Zahlungspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, für die Kindergeldanspruch besteht mindernd berücksichtigt.
- (8) Die Tabellen des zu leistenden Elternbeitrages sind Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.
- (9) Die Kostenbeteiligung pro Tag kann sich erhöhen, wenn die vereinbarten Betreuungszeiten vermehrt überschritten werden. Für jede angefangene Stunde können dann bis zu 15 € pro Kind berechnet werden.
- (10) Wird ein Kind ohne vorherige Absprache über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann der Träger für jede angebrochene halbe Stunde einen zusätzlichen Beitrag von 25 € erheben.
- (11) Der Beitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats, für den laufenden Monat fällig und bargeldlos durch Überweisung zu entrichten.
- (12) Für die Verpflegungskosten nach § 1 dieser Elternbeitragsordnung wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 42 € für Mittagessen erhoben. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Schließzeit) werden monatlich 5€ weniger erhoben, somit beträgt der zu leistende Essenbeitrag 37 €. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit dem Betreuungsbeitrag. Bei ununterbrochener Krankheit über 6 Wochen oder Kuraufenthalt eines Kindes kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen eine Verpflegungskostenermäßigung bzw. Erlass bewilligt werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag kann jeweils zum 30.06 und zum 31.12. mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist

kommt es auf den Eingang der Kündigung beim Vertragspartner an. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Beitrages

- (1) Die auf § 1 Abs. 1 genannten Personen entfallenden Beträge richten sich nach deren anzurechnendem Einkommen.
- (2) Der Beitrag wird nachdem aktuellen durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Eltern oder Personensorgeberechtigten bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben. Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges des Betrages, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Vereinbarung sind:
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 5. Sonstige Einnahmen.

Von den Einkünften aus 1. – 3. sind Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung, der Einkommensteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags und nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstige Altersvorsorge abzuziehen.

Von den Einkommen aus 4. nichtselbständige Arbeit, sind die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und der Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Bezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:

- Renten
- Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld)
- Unterhaltsleistungen gem. § 3 Abs. 1
- Einnahmen nach dem SGB II und SGB XII
- Kindes- und Ehegattenunterhalt
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
- Kindergeld
- Elterngeld

Liegt das Nettoeinkommen der Familie bei 1500 € oder weniger, so ist der Mindestsatz von 15 € zu begleichen.

Bei Einkünften aus 1. – 3. für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Abs. 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird der Betrag vorläufig festgelegt.

- (3) Werden die Einkommensverhältnisse nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.

- (4) Die Festsetzung des Beitrages ist jährlich zu prüfen.
- (5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Einrichtung oder deren Bevollmächtigten.
- (6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung unverzüglich von dem/den Zahlungspflichtigen nachzuweisen. Eine Neueinstufung kann bis zu drei Monaten rückwirkend erfolgen.
- (7) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (8) Änderungen der Beiträge werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 6 Besucherkinder/ Gastkinder

- (1) Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als vier Wochen kann für Besucher- oder Gastkinder ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden.
 - Für Kinder im Krippenalter (1-3Jahre) bis zu 40 € bei ganztägigen Betreuungen von bis zu 10 Stunden und 35 € bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 h. Verpflegungskosten sind zusätzlich zu zahlen.
 - Für Kinder im Kitabereich (3-6Jahre) sind bis zu 30 € bei einer ganztägigen Betreuung (bis zu 10 h) und 25 € bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 h. Verpflegungskosten sind zusätzlich zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung der Elterninitiative Hort Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“ für Kinder von 1-6 Jahren gilt ab 01. Oktober 2013.
- (2) Die Elternbeitragsordnung ist beim Abschluss des Betreuungsvertrages Vertragsbestandteil.

Kleinmachnow den

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Elterninitiative Hort Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“

